

**Verordnung
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge
(BVV 2)**

Änderung vom 10. und 22. Juni 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird die Kurzform «Bundesamt» durch die Abkürzung «BSV» ersetzt.

Art. 9 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilt den AHV-Ausgleichskassen Weisungen, namentlich über das Vorgehen und über den Zeitpunkt der Kontrolle sowie über die zu liefernden Dokumente.

Art. 10 **Auskunftspflicht des Arbeitgebers**
(Art. 11 und 52c BVG)

Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 27g Sachüberschrift (Verweis) und Abs. 1^{bis}

Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation
(Art. 53d Abs. 1, 72a Abs. 4 BVG und Art. 23 Abs. 1 FZG)

^{1bis} Die Vorsorgeeinrichtungen, welche die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllen, weisen freie Mittel aus, wenn die Wertschwankungsreserven ihren Zielwert erreicht haben. Für die Berechnung der freien Mittel muss sich die Einrichtung auf eine kaufmännische und technische Bilanz mit Erläuterungen abstützen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht.

¹ SR 831.441.1

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Oberstes Organ

Art. 33

(Art. 51 und 51a BVG)

Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere während einer Liquidation, kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise weniger Mitglieder bewilligen.

2. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 34

Unabhängigkeit

(Art. 52a Abs. 1 BVG)

¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
- b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion;
- d. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
- e. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
- g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.

³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die

Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidfunktion.

Art. 35 **Aufgaben**
(Art. 52c Abs. 1 Bst. b und c BVG)

¹ Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.

² Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48/ vollständig sind und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

³ Ist die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

Art. 35a Sachüberschrift (Verweis), Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung
(Art. 52c Abs. 1 und 2 BVG)

¹ Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 44 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

² Sie hält in ihrem jährlichen Bericht insbesondere fest:

Art. 36 **Verhältnis zur Aufsichtsbehörde**
(Art. 52c, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

¹ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem obersten Organ eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

² Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.

³ Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- a. die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- b. ihr Mandat abläuft; oder

- c. ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005² entzogen wurde.

3. Abschnitt: Experte für berufliche Vorsorge

Art. 37 und 39

Aufgehoben

Art. 40 **Unabhängigkeit**
(Art. 52a Abs. 1 BVG)

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a. die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidungsfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
- b. eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;
- c. eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion;
- d. das Mitwirken bei der Geschäftsführung;
- e. die Übernahme eines Auftrags, der zur längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- f. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
- g. eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.

³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Prüfung beteiligten Personen. Ist der Experte eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.

² SR 221.302

Art. 41 Sachüberschrift (Verweis)

Verhältnis zur Aufsichtsbehörde
(Art. 52e, 62 Abs. 1 und 62a BVG)

Art. 41a Sachüberschrift (Verweis)

Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung
(Art. 52e und 65d BVG)

Art. 44 Sachüberschrift (Verweis) und Abs. 2 Einleitungssatz

Unterdeckung
(Art. 65, 65c, 65d Abs. 4 und 72a–72g BVG)

² Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung sowie Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung, die einen Ausgangsdeckungsgrad unterschreiten (Art. 72e BVG), müssen die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner angemessen informieren:

*Art. 44c und 45**Aufgehoben*

Art. 46 Leistungsverbesserungen von Sammel- und
 Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig
 geäußerten Wertschwankungsreserven
(Art. 65b Bst. c BVG)

¹ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³ unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:

- a. höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
- b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäußert ist.

² Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

³ Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

Art. 48a Abs. 1 Bst. d–f und Abs. 3

¹ Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- d. die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit;
- e. die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge;
- f. die Kosten für die Aufsichtsbehörden.

³ Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Das oberste Organ muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Art. 48b Information der Vorsorgewerke
(Art. 65a Abs. 4 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil, sie insgesamt bezahlen;
- b. wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, auf das Vorsorgewerk entfallen.

² Sie müssen jedes Vorsorgewerk darüber informieren:

- a. welche freien Mittel oder Überschüsse aus Versicherungsverträgen sie insgesamt erzielt haben;
- b. welchen Verteilschlüssel sie innerhalb der Sammeleinrichtung anwenden;
- c. welcher Anteil der Überschüsse auf das Vorsorgewerk entfällt.

Art. 48c Information der Versicherten
(Art. 86b Abs. 2 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen die Informationen nach Artikel 48b, die sie selbst betreffen, im Anhang zu der Jahresrechnung ausweisen.

² Die Vorsorgekommission muss Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, den Versicherten auf Anfrage hin schriftlich mitteilen.

*Art. 48d**Aufgehoben*

2b. Abschnitt: Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Art. 48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Personen, welche die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten.

³ Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴;
- b. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁵;
- c. Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁶;
- d. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷;
- e. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

⁴ Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION kann auch andere Personen oder Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 3 als befähigt erklären.

Art. 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 51b Abs. 1 BVG)

¹ Die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, erfolgt regelmässig bei der Prüfung der Gründungsvoraussetzungen nach Artikel 13 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011⁸ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 954.1

⁶ SR 951.31

⁷ SR 961.01

⁸ SR 831.435.1; AS 2011 3425

Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten
(Art. 51b Abs. 2 BVG)

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
(Art. 51c BVG)

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j Eigengeschäfte
(Art. 53a Bst. a BVG)

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k Abgabe von Vermögensvorteilen
(Art. 53a Bst. b BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l Offenlegung

(Art. 51b Abs. 2, 52c Abs. 1 Bst. b und 53a Bst. b BVG)

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.

Art. 49a Abs. 2 Bst. c

² Das oberste Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. Es trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f-48l geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Art. 58a Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Revisionsstelle über Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich informieren.

Art. 59 Anwendbarkeit der Anlagevorschriften auf andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäss auch für:

- a. Finanzierungsstiftungen;
- b. Patronale Wohlfahrtsfonds;
- c. Sicherheitsfonds.

Art. 60e Sachüberschrift

Gebühr für besonderen Aufwand

Art. 60e^{bis} Beschwerdelegitimation des BSV

Das BSV ist berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Gerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. und 22. Juni 2011

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2012 den Artikeln 48f Absätze 1 und 2, 48g–48l und 49a Absatz 2 in der Fassung der Änderung vom 10. und 22. Juni 2011 anpassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2012.

V

Diese Änderung tritt mit folgenden Ausnahmen am 1. Januar 2012 in Kraft:

- a. Artikel 48f Absätze 1 und 2 sowie 48g–48l und 49a Absatz 2 treten auf den 1. August 2011 in Kraft;
- b. Artikel 48f Absätze 3 und 4 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

10. und 22. Juni 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 44 Abs. 1)

Ermittlung der Unterdeckung

¹ Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{V_v \times 100}{V_k} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Wobei für V_v gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der tatsächlichen finanziellen Lage nach Artikel 47 Absatz 2 hervorgeht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht), die Wertschwankungsreserven und die Umlageschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für V_k gilt: Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

² Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 Prozent, so liegt eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 vor.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 22. Juni 1998⁹ über den Sicherheitsfonds BVG

Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung wird von der Obergerichtsbehörde beaufsichtigt.

Art. 6 Abs. 2

² Das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle wird vertraglich geregelt. Der Vertrag muss der Obergerichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

¹ Die Revisionsstelle des Sicherheitsfonds prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage des Sicherheitsfonds.

² Soweit der Sicherheitsfonds versicherungstechnische Risiken selbst übernimmt, prüft der Experte für berufliche Vorsorge periodisch, ob der Sicherheitsfonds Sicherheit dafür bietet, dass er seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Art. 8 Berichterstattung

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Obergerichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen.

Art. 9 Abs. 3

³ Den Aufsichtsbehörden und der Obergerichtsbehörde ist das Verzeichnis zugänglich zu machen.

Art. 14 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden:

- a. die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG);

⁹ SR 831.432.1

- b. die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Kontrolle des Wiederanschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d BVG);
- c. die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen (Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG).

^{1bis} Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, e, f und g BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹⁰ unterstellt sind, finanziert.

Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 1

Beiträge für Zuschüsse und Entschädigungen

¹ Berechnungsgrundlage der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur, für die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Wiederanschlusskontrolle und für die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Artikel 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben.

Art. 17 Abs. 4 und 5

⁴ Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen.

⁵ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds kann für die Festlegung der Beitragssätze von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen zusätzlich folgende Angaben verlangen:

- a. den Anteil der BVG-Altersguthaben an den Austrittsleistungen;
- b. den Deckungsgrad;
- c. die Höhe des technischen Zinssatzes.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Stiftungsrat legt jährlich die Beitragssätze fest und unterbreitet diese der Oberaufsichtskommission zur Genehmigung.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Gesuche um Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur müssen bis zum 30. Juni nach dem massgeblichen Kalenderjahr eingereicht werden. Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Art. 23 Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtungen melden dem Arbeitgeber die Summe der koordinierten Löhne und Altersgutschriften seiner Arbeitnehmer in der von der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds vorgeschriebenen Form. Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

¹⁰ SR 831.42

Art. 25 Abs. 2 Bst. b

² Nicht mehr möglich ist die Sanierung:

- b. eines Versichertenkollektivs, wenn über den Arbeitgeber ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Der Sicherheitsfonds kann von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen geführte Leistungsfälle selbst weiterführen. Der Stiftungsrat kann dafür ein Reglement erlassen, welches der Obergerichtskommission zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

2. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹¹

Art. 19b Bst. c

Das Register kann eingesehen werden durch:

- c. die Obergerichtskommission.

¹¹ SR 831.425

4 Erläuterung zur Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Artikel 9 Absatz 4

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung: Im ganzen Erlass wird die Kurzform «Bundesamt» durch die Abkürzung «BSV» ersetzt.

Artikel 10 Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Gemäss Artikel 10 BVV 2, zweiter Satz, hat der Arbeitgeber „der Kontrollstelle alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 35)“. Die Strukturreform führt zu zwei formellen Anpassungen dieser Bestimmung: Erstens muss „Kontrollorgan“ durch „Revisionsstelle“ ersetzt werden. Zweitens muss künftig statt auf Artikel 35 BVV 2 auf den neuen Artikel 52c BVG verwiesen werden, der die Aufgaben der Revisionsstelle regelt.

Artikel 27g Absatz 1bis Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation

Dieser Absatz regelte bis jetzt nur, anhand welcher Bilanzen die freien Mittel berechnet werden müssen, jedoch ohne letztere zu definieren. Er wird deshalb ergänzt und regelt neu auch die Bestimmung der freien Mittel. Eine Legaldefinition der freien Mittel existierte bisher nicht. Gemäss Empfehlung 2 der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26, welche für die Pensionskassen obligatorisch ist, entsteht ein Ertragsüberschuss jedoch erst dann, wenn die Wertschwankungsreserve in der Höhe des Zielwerts vorhanden ist. Dieses Prinzip stärkt den Grundsatz der finanziellen Sicherheit.

Analog zur Fachempfehlung Swiss GAAP FER 26 wird deshalb in der BVV 2 vorgesehen, dass freie Mittel erst entstehen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt, ihre Wertschwankungsreserve vollständig geäuft hat. Unter diese Regelung fallen nicht nur Einrichtungen, die schon immer im Vollkapitalisierungssystem geführt wurden, sondern auch jene, die im Teilkapitalisierungssystem waren und gemäss Artikel 72f BVG ins Vollkapitalisierungssystem übergegangen sind.

Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung können keine freien Mittel ausweisen, solange sie nicht mindestens einen Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 von 80% erreicht haben. Das Erreichen von 80% ist eines der Mindestziele, welche das Gesetz in finanzieller Hinsicht für die teilkapitalisierten Kassen vorsieht. Dies rechtfertigt, dass freie Mittel erst ab 80% ausgewiesen werden können.

Diese Vorschrift hat keine Auswirkung auf die Gewährung von Leistungsverbesserungen bei unvollständigen Wertschwankungsreserven.

1. Abschnitt: Oberstes Organ

Im 3. Kapitel (Organisation) wird ein neuer Gliederungstitel eingeführt, damit neben den Ausführungsbestimmungen zur Revisionsstelle und zum Experten für berufliche Vorsorge auch solche zum obersten Organ möglich sind.

Artikel 33

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Revisionsstelle sind direkt im Gesetz verankert (Art. 52b BVG), so dass der bisherige Inhalt von Artikel 33 BVV 2 hinfällig wird (vgl.

Botschaft zur Strukturreform: BBl 2007 S. 5684 und 5698). Neu wird an dieser Stelle die Zusammensetzung des obersten Organs geregelt:

Die Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen halten fest, dass eine paritätische Vertretung gemäss Artikel 51 BVG nicht gewährleistet ist, wenn das oberste Organ nur zwei Mitglieder aufweist. Ein Meinungsbildungs- oder Entscheidungsprozess mit lediglich zwei Personen im obersten Organ findet nur ungenügend statt. Neu wird dieses Prinzip auf Verordnungsstufe festgehalten; künftig müssen dem obersten Organ mindestens vier Mitglieder angehören. Weniger Mitglieder sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, z.B. bei einer sich in Liquidation befindlichen Vorsorgeeinrichtung, in der sich keine Mitglieder mehr finden lassen. Diese Regelung gilt im Übrigen nur für das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, nicht aber für das paritätische Organ eines einzelnen Vorsorgewerkes.

2. Abschnitt: Revisionsstelle

Der Gliederungstitel von Abschnitt 2 («Revisionsstelle statt «Kontrollstelle») muss geändert werden, damit derselbe Ausdruck wie im BVG verwendet wird (Art. 52a bis 52c BVG).

Artikel 34 Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird verstärkt, was zur Verbesserung der Governance in der 2. Säule beiträgt. Die Bestimmung übernimmt den Inhalt von Artikel 728 des Obligationenrechts, adaptiert die dortigen Formulierungen jedoch für die 2. Säule.

Absatz 1 hält in allgemeiner Form fest, dass die Revisionsstelle unabhängig sein muss und objektiv zu prüfen hat. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich (sog. «Independence in Fact») noch dem Anschein nach (sog. «Independence in Appearance») beeinträchtigt sein. Die Revision eines einwandfreien Abschlusses durch eine subjektiv unvoreingenommene Revisionsstelle ist für Dritte wertlos, wenn nach aussen hin die Glaubwürdigkeit der Revision durch Umstände beeinträchtigt wird, die den Anschein einer mangelnden Unabhängigkeit der Revisionsstelle begründen.

Die Bejahung des Anscheins einer ungenügenden Unabhängigkeit darf nicht als ethischer Vorwurf einer effektiven inneren Befangenheit verstanden werden. Für die Beurteilung des äusseren Anscheins der fehlenden Unabhängigkeit ist auf die Würdigung der Umstände durch eine durchschnittliche Betrachterin oder einen durchschnittlichen Betrachter auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung abzustellen. Ein Anschein der fehlenden Unabhängigkeit kann sich insbesondere aus persönlichen Umständen ergeben.

Absatz 2 zählt einige Konstellationen auf, bei denen das Erfordernis der Unabhängigkeit nicht erfüllt ist. Die Revisionsstelle darf nicht in einer Entscheidfunktion der zu prüfenden Einrichtung sein oder in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu ihr stehen (Bst. a) oder Dienstleistungen erbringen, durch die das Risiko besteht, dass die eigene Arbeit geprüft wird (Bst. d). Sie darf auch nicht direkt oder indirekt beteiligt sein an der Gründerin oder Geschäftsführung der Einrichtung (Bst. b). Der leitende Revisor darf zudem keine enge Beziehung zu Personen mit Entscheidfunktion haben (Bst. c). Zu denken ist hier an ein Holdingskonstrukt, bei dem eine Gesellschaft die Vorsorgeeinrichtung als Geschäftsführerin betreut und eine andere Gesellschaft derselben Holding die Revision durchführt.

Der bisherige Verweis auf Artikel 33 BVV 2 muss gestrichen werden, da die aktuell gültige Ordnungsbestimmung einen neuen Inhalt erhält. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit als Revisionsstelle sind neu in Artikel 52b BVG geregelt.

Artikel 35 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Prüfaufgaben der Revisionsstelle, die bisher auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt waren, werden im neuen Artikel 52c BVG geregelt. Ein Grossteil von Artikel 35 BVV 2 kann daher aufgehoben werden.

Absatz 1 enthält neu eine Detailbestimmung zur Prüfung der Geschäftsführung und Organisation (Art. 52c Abs. 1 Bst. b). Ein Bestandteil dieser Überprüfung ist auch die Prüfung der Existenz einer der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessenen internen Kontrolle. Angemessen bedeutet, dass diese Kontrolle dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat. Speziell bei kleineren Kassen kann die Kontrolle deshalb sehr einfach und formlos gehalten sein (Funktionentrennung, Vieraugenprinzip, Kollektivunterschrift, etc.). Bei grossen Einrichtungen hingegen wird kaum mehr auf ein formelles internes Kontrollsystem verzichtet werden können. Es wird Aufgabe der Oberaufsichtskommission sein, in diesem Bereich nähere Vorgaben zu machen.

Neu konkretisiert Absatz 2 die Überprüfung der Einhaltung der Loyalitätspflichten: Diese werden in erster Linie durch das oberste Organ kontrolliert. Die Revisionsstelle prüft anschliessend, ob diese Kontrolle hinreichend erfolgt ist (Art. 52c Abs. 1 Bst. c). Damit die Überprüfung aussagekräftig ist, hat die Revisionsstelle zumindest stichprobenartig die Angaben in der Offenlegungserklärung gemäss Artikel 48I inhaltlich zu verifizieren.

Der bisherige Inhalt von Absatz 3 (Meldung der Revisionsstelle über das Ergebnis der Prüfung an die Aufsichtsbehörde) wird neu in Artikel 52a Absatz 2 geregelt (Zustellung des Berichts durch die Vorsorgeeinrichtung). Die bisher in Absatz 4 geregelte Prüfung bei Übertragung der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung an einen Dritten wird neu in Absatz 3 übernommen.

Absatz 5 wird aufgehoben, da nicht mehr das Bundesamt für Sozialversicherungen gegenüber den Aufsichtsbehörden Weisungen erlässt, sondern die Oberaufsichtskommission (Art. 64a Abs. 1 Bst. a BVG).

Artikel 35a Besondere Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

Artikel 35a BVV 2 bleibt inhaltlich unverändert, da er Artikel 52c Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 BVG im Falle der Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung ergänzt und präzisiert. Formell muss der Klammerverweis angepasst werden, da Artikel 53 BVG aufgehoben und durch Artikel 52c BVG ersetzt wird. Ausserdem wird in Absatz 1 und im Einleitungssatz in Absatz 2 «Kontrollstelle» durch «Revisionsstelle» ersetzt.

Artikel 36 Verhältnis der Revisionsstelle zur Aufsichtsbehörde

Formell wird der Klammerverweis angepasst, da Artikel 53 BVG aufgehoben und durch Artikel 52c BVG ersetzt wird. Zudem wird in allen Absätzen der Begriff „Kontrollstelle“ durch „Revisionsstelle“ ersetzt

Aufgrund der Bestimmungen in den neuen Artikel 52a Absatz 2 und 52c Absatz 1 Bst. a und b BVG wird der bisherige Absatz 1 überflüssig und wird durch den bisherigen Absatz 2 ersetzt.

Absatz 2 enthält neu die Pflicht der Revisionsstelle, gleichzeitig mit der Aufsichtsbehörde auch das oberste Organ zu orientieren, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die den guten Ruf und die einwandfreie Geschäftstätigkeit von Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dient, in Frage stellen. Die doppelte Meldung garantiert, dass sowohl das oberste Organ als auch die Aufsichtsbehörde auf dem gleichen Kenntnisstand sind.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3, wird aber neu gegliedert.

3. Abschnitt: Experte für berufliche Vorsorge

Durch die Einführung eines neuen 1. Abschnitts (Oberstes Organ) vor Artikel 33 muss die Nummerierung der Abschnittstitel angepasst werden.

Artikel 37 und 39 (aufgehoben)

Da die Zulassungsvoraussetzungen für Experten neu im Gesetz geregelt sind (Art. 52d BVG), werden die Artikel 37 und 39 hinfällig.

Art 40 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Formell wird der Verweis in Klammern in der Sachüberschrift von Artikel 40 angepasst. Materiell wird Artikel 40 ergänzt, da die bisherige allgemein gehaltene Formulierung („darf ... nicht weisungsgebunden sein“) nicht mehr ausreicht. Artikel 40 zählt neu die Unvereinbarkeitsgründe detailliert auf und lehnt sich dabei an Artikel 34 BVV 2 bzw. Artikel 728 OR an. An die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge werden somit ähnliche Massstäbe wie an die der Revisionsstelle gesetzt. Insbesondere wird künftig nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen, das die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung durchführt, gleichzeitig auch Experte derselben Einrichtung ist.

Die Unabhängigkeit darf weder in tatsächlicher Hinsicht (independence in fact) noch dem Anschein nach (independence in appearance) beeinträchtigt sein. Massgebend ist dabei der Eindruck eines Durchschnittsmenschen. Es geht nicht nur darum, Druckversuche des Auftragsgebers zu verhindern, sondern auch darum, das Image der Experten für berufliche Vorsorge, dem eine durchaus behördenähnliche Stellung zukommt, zu schützen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe a dürfen die Experten nicht Entscheidfunktion in der Vorsorgeeinrichtung ausüben, d.h. nicht selber Mitglied des obersten Organs, der Geschäftsführung oder eines anderen Organs mit Entscheidfunktion sein. Zudem dürfen sie auch in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Vorsorgeeinrichtung stehen.

Buchstabe b führt aus, dass eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung nicht mit der Tätigkeit des Experten vereinbar ist. Nicht möglich ist somit, dass eine Versicherungsgesellschaft oder eine Unternehmung eine Sammeleinrichtung gründet und durch einen im eigenen Unternehmen oder Tochterunternehmen arbeitenden Experten prüfen lässt. Bei den indirekten Beteiligungen ist an bedeutende Beteiligungen über Zwischengesellschaften zu denken.

Gemäss Buchstabe c darf keine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung des Experten mit Entscheidungsträgern der Vorsorgeeinrichtung bestehen.

Weiter ist gemäss Buchstabe d das Mitwirken bei der Geschäftsführung unvereinbar mit der Expertentätigkeit. Ein solches Selbstprüfungsverbot ist aus Corporate Governance Sicht selbstverständlich und gilt auch dann, wenn zwischen den Experten und

den Erbringern der Geschäftsführung innerhalb desselben Unternehmens eine strikte personelle Trennung besteht. Eine rein auf die technische Verwaltung/Buchhaltung beschränkte Dienstleistung ist mit einem Expertenmandat durchaus vereinbar.

Nicht mit der Expertentätigkeit vereinbar ist gemäss Buchstabe e die Übernahme eines Auftrags, der zu einer längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit (Klumpenrisiko) führt. Ob ein übernommenes Mandat zu einer längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit führt, ist im Einzelfall zu prüfen. Analog zur bestehenden Praxis bei den Revisionsstellen dürfte die obere Grenze bei 20% der gesamten Honorarsumme liegen (bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen liegt die Grenze gemäss Artikel 11 Absatz 1 Bst. a Revisionsaufsichtsgesetz sogar bei 10%). Dabei gilt es selbstverständlich zu berücksichtigen, dass in der Aufbauphase der Expertentätigkeit diese Bestimmung nicht erfüllt werden kann und daher während dieser Zeit, d.h. während zwei bis drei Jahren, auch nicht zum Tragen kommen darf.

Buchstabe f verbietet den Abschluss eines Vertrages zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrages, der ein Interesse des Experten am Prüfergebnis begründet. Dazu gehören insbesondere Verträge mit erfolgsabhängigem Honorar oder mit Gewährung ungewöhnlich hoher Rabatte sowie Verträge mit Zusicherung einer Funktion in der zu prüfenden Einrichtung. Der Experte darf zudem auch nicht selber Destinatär der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung sein, da er in diesem Fall ein Interesse am Prüfergebnis haben könnte.

Wenn der Experte gegenüber dem Arbeitgeber einer betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung weisungsgebunden ist, ist seine Unabhängigkeit ebenfalls nicht mehr gegeben (Bst. g).

Absatz 3 dehnt den Geltungsbereich der obigen Unvereinbarkeitsvorschriften auf sämtliche Personen aus, die im Unternehmen, welches das Expertenmandat durchführt, als oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder mit Entscheidungsfunktion tätig sind.

Artikel 41 Verhältnis des Experten für berufliche Vorsorge zur Aufsichtsbehörde

Artikel 41 BVV 2 wird beibehalten, da es sich um eine nützliche Zusatzbestimmung zu den Artikel 52e, 62 und 62a BVG betreffend das Verhältnis des Experten zur Aufsichtsbehörde handelt. Formell muss der Klammerverweis angepasst werden, da Artikel 53 BVG aufgehoben und durch Artikel 52e BVG ersetzt wird.

Artikel 41a Besondere Aufgaben des Experten bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

Artikel 41a BVV 2 bleibt unverändert, da er Artikel 52e BVV ergänzt und die besonderen Aufgaben des Experten bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung näher ausführt. Formell muss der Klammerverweis angepasst werden, da Artikel 53 BVG aufgehoben und durch Artikel 52e BVG ersetzt wird.

Artikel 44 Unterdeckung

Absatz 1 legt fest, wann eine Unterdeckung besteht. Diese Definition gilt sowohl für vollkapitalisierte Pensionskassen als auch für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung. Der Deckungsgrad wird bei beiden Arten von Einrichtungen gleich berechnet.

Eine so definierte Unterdeckung hat bei einer teilkapitalisierten Kasse jedoch nicht die gleichen Auswirkungen wie bei einer vollkapitalisierten Kasse. Der Fehlbetrag der ersteren wird nämlich (zumindest teilweise) vom Arbeitgeber garantiert; es sind deshalb mit Ausnahme von dem in Artikel 72e BVG vorgesehenen Fall keine Sanierungsmass-

nahmen zu ergreifen und weder die aktiven Versicherten noch die Rentner werden von der Unterdeckung berührt. Technisch gesehen geht es deshalb nicht um eine Unterdeckung, sondern um den nicht-kapitalisierten Teil der Vorsorgeeinrichtung. Aus diesem Grund wird die Vorsorgeeinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im System der Teilkapitalisierung von den in Artikel 44 Absatz 2 BVV 2 vorgesehenen Informationspflichten ausgenommen, sofern sie die Ausgangsdeckungsgrade erreicht. Für die Vorsorgeeinrichtung jedoch, die sich in der von Artikel 72e BVG vorgesehenen Situation befindet, ist Artikel 44 Absatz 2 BVV 2 weiterhin anwendbar. So oder so müssen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung, so lange sie den Zieldeckungsgrad von 80% nicht erreichen, der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre einen Plan zu unterbreiten, der ausweist, wie sie diesen Deckungsgrad spätestens nach 40 Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung erreichen (Bst. c der Übergangsbestimmungen).

Artikel 44c (aufgehoben)

Artikel 44c hielt bis anhin fest, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen jährlich überprüft und dem Bundesrat Bericht erstattet. Diese jährliche Berichterstattung wird künftig sinnvollerweise durch die Oberaufsichtskommission erfolgen. Da für die Prüfung vor allem auf die Daten der kantonalen Aufsichtsbehörden abgestellt wird, ist die Oberaufsichtskommission näher am Zahlenmaterial. Es macht wenig Sinn, wenn die Daten auch noch vom Bundesamt für Sozialversicherungen einverlangt und ausgewertet werden. In welcher Form und Periodizität die Oberaufsichtskommission einen solchen Bericht erstellt, wird sie selber entscheiden. Denkbar ist die Darstellung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts der Oberaufsichtskommission (Art. 64a Abs. 3 BVG) oder in einer separaten Publikation. Die Streichung des Berichts als Aufgabe des Bundesamtes für Sozialversicherungen bedeutet aber nicht, dass sich das Amt künftig nicht mehr mit der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen auseinandersetzen und sich bei Bedarf in einer anderen Form als bisher dazu äussern wird.

Artikel 45 (aufgehoben)

Absatz 1 wird in Artikel 72a Absatz 1 BVG übernommen. Absatz 2 erster Satz ist durch die im Rahmen der 1. BVG-Revision als obligatorisch erklärten Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26 überholt. Die Forderung des zweiten Satzes, wonach die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag der Garantie bei dessen Aktivierung in ihre Bilanz aufnehmen muss, ergibt sich ebenfalls aus den erwähnten Rechnungslegungsstandards. Der gesamte Artikel 45 BVV 2 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 46 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Artikel 46 betrifft die Zulässigkeit von Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven.

Die Bestimmung basiert auf Artikel 65b BVG und steht in folgendem Kontext: Im Rahmen von Artikel 65 und 65a BVG ist es Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung, die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes zu gewährleisten und transparent darzulegen. Gestützt auf Artikel 65a Absatz 5 BVG wurde in Artikel 47 Absatz 2 BVV 2 festgelegt, dass Vorsorgeeinrichtungen ihre Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen für Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (FER 26) - in der Fassung vom 1. Januar 2004 - aufzustellen und zu gliedern haben, wobei die anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, diese Empfehlungen sinngemäss anzuwenden haben. Nach Artikel 48e BVV 2 sind die Regeln zur Bildung von Schwankungsreserven

in einem Reglement festzuhalten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten. Die Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zum definierten Zielwert ist für das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung elementar. Andererseits ist auch die Beteiligung der (aktiven) Versicherten an einem positiven Ergebnis vor Bildung der Wertschwankungsreserve ein wichtiger Bestandteil der Leistungspolitik vieler Einrichtungen. In diesem Spannungsverhältnis und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Einrichtungen ist auch die Regelung des neuen Artikels 46 betreffend die Äufnung der Wertschwankungsreserve zu betrachten:

Die Bestimmung bezweckt zu vermeiden, dass Einrichtungen bei gutem Renditeverlauf – wie sich in der Praxis immer wieder zeigt –, sehr schnell Leistungsverbesserungen vornehmen und der Äufnung der Sollwertschwankungsreserve nicht erste Priorität einräumen. Der Anwendungsbereich des Artikels wird auf jene Einrichtungen beschränkt, die ein besonders hohes Risiko aufweisen, dass unverantwortlich hohe Leistungsverbesserungen zugesprochen werden. Dies sind - mit Ausnahme der durch Absatz 3 ausgenommenen Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind - die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Aufgrund der gegenseitigen Konkurrenz ist hier die Versuchung gross, im Hinblick auf die Generierung von Neuanschlüssen sofort sichtbaren Leistungsverbesserungen gegenüber der Äufnung der Wertschwankungsreserven, deren Bedeutung sich erst langfristig zeigt, Priorität einzuräumen.

Für die vom Anwendungsbereich nicht erfassten Einrichtungen wird auf eine Regelung verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass Arbeitgeber mit einer eigenen Vorsorgeeinrichtung eigenverantwortlicher handeln, da sie dem Risiko von Sanierungsmassnahmen infolge unverantwortlicher Leistungsverbesserungen direkt ausgesetzt sind.

Die von Artikel 46 erfassten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sollen bei unvollständig geäuften Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen nur in einem gewissen Rahmen vornehmen können. Damit wird dem Spannungsverhältnis zwischen einer Beteiligung der (aktiven) Versicherten am positiven Ergebnis vor Bildung der Wertschwankungsreserve und der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts Rechnung getragen. Eine Leistungsverbesserung bei noch nicht vollständig geäuften Wertschwankungsreserven ist unter zwei Bedingungen möglich: Es darf höchstens die Hälfte des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden (Bst. a) und die Wertschwankungsreserve muss mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäuft sein (Bst. b). Damit ist gleichzeitig auch gesagt, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung berechnet nach Artikel 44 BVV2 über 100% liegt, da die Wertschwankungsreserve nicht zum Vorsorgekapital geschlagen wird und ein Deckungsgrad von 100% folglich einem Zustand ohne Wertschwankungsreserven entspricht. Bei der Prüfung dieser Bedingungen darf die beabsichtigte Leistungsverbesserung selbstverständlich nicht berücksichtigt werden. Zudem ist die Prüfung gegebenenfalls auf Stufe der Vorsorgewerke vorzunehmen.

Was unter einer Leistungsverbesserung zu verstehen ist, lässt sich auf Verordnungsstufe nicht exakt und abschliessend aufzählen. Vielmehr müsste hier die Oberaufsichtskommission bei Bedarf mittels Weisungen Präzisierungen und Abgrenzungen definieren. Immerhin kann bereits ausgeführt werden, dass folgende Handlungen nicht als Leistungsverbesserungen im Sinne von Artikel 46 zu verstehen sind: Die Verzinsung im Beitragsprimat bis zur Höhe des Mindestzinssatzes oder im Leistungsprimat die Gewährung von Leistungen, welche nicht über dem Niveau des verwendeten technischen Zinssatzes liegen. Eine weitere Präzisierung ergibt sich aus Absatz 2: Hier

wird ausdrücklich festgehalten, dass die gestützt auf Artikel 68a BVG vorgenommene Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben nicht als Leistungsverbesserung im Sinne von Artikel 46 gilt.

Artikel 46 kommt selbstverständlich nur dort zum Tragen, wo der Aufbau einer Wertschwankungsreserve notwendig ist. Er hat also z.B. keine Bedeutung für Vorsorgeeinrichtungen, die über eine Vollversicherung für alle Risiken verfügen.

Artikel 48a Absatz 1 Bst. d und Absatz 3 Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Kosten für die allgemeine Verwaltung, den Kosten für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing und Werbung wird in der Betriebsrechnung künftig auch die Ausweisung der Kosten für Makler- und Brokertätigkeit verlangt. Es handelt sich dabei um eine von der Subkommission BVG vorgeschlagene und von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates gutgeheissene Massnahme. Um die Transparenz bei den Verwaltungskosten weiter zu verbessern, müssen zudem neu auch die Kosten für die vom Gesetz vorgesehenen Prüf- und Beratungsinstanzen (Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörden) explizit ausgewiesen werden.

Der neue Absatz 3 beschäftigt sich mit dem Problem, dass die Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung nicht immer vollständig ausgewiesen werden: In den Betriebsrechnungen werden i.d.R. nur diejenigen Positionen aufgenommen, die der Vorsorgeeinrichtung explizit als Kosten belastet werde, d.h. der Vermögensverwaltungskostenbegriff wird restriktiv ausgelegt. Dabei werden andere Kostenkomponenten wie namentlich Gebühren oder Transaktionsgebühren nicht erfasst, welche aber aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit auch in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden sollten. Eine Forderung nach vollständiger Transparenz in diesem Bereich würde dazu führen, dass z.B. nicht mehr in Fonds oder strukturierte Produkte investiert werden dürfte. Ein solches faktisches Verbot wäre doch sehr heikel, da der Anteil solcher Produkte am Markt hoch ist.

In der Praxis existieren jedoch durchaus anerkannte Richtlinien, nach denen sich die Vermögensverwaltungskosten definieren lassen. So können die Vermögensverwaltungskosten z.B. gemäss folgenden Kostenkomponenten aufgeteilt werden: Der Total Expense Ratio (TER), welche Management-, Performance-, Depot-, Service-, Fondsleitungs- und Administrationsgebühren beinhaltet; den Transaktionskosten und Steuern, welche bspw. Drittbrokerkommissionen, Börsenabgaben, Transaktions- sowie Ertragssteuern umfassen sowie den sogenannten Zusatzkosten, d.h. Beraterkosten, Controlling-Kosten oder Global-Custody Kosten. Eine präzise und den jeweiligen verschiedenen Anlagen und Produkten sachgerechte Definition der Vermögensverwaltungskosten lässt sich jedoch auf Verordnungsstufe nicht implementieren. Die Ausarbeitung solch fachtechnisch anspruchsvoller Ausführungen wird in der Folge bei Bedarf die Aufgabe der Oberaufsichtskommission sein. Auf diesem Weg wird es künftig möglich sein, insgesamt eine bessere Transparenz im Ausweis der Vermögensverwaltungskosten zu erhalten. Die Vorsorgeeinrichtungen haben es zudem bereits heute in der Hand, diejenigen Komponenten, die belegbar sind, in der Rubrik „Vermögensverwaltungskosten“ in der Betriebsrechnung oder im Anhang aufzuführen.

Gemäss Absatz 3 müssen die Vermögensteile, die in intransparenten Produkten angelegt sind, d.h. deren Kosten nicht gemäss obigen Ausführungen ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Das oberste Organ wird verpflichtet, diese Situation jährlich zu analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik zu entscheiden.

Die Ausweisung der Verwaltungskosten in dieser Form wird erstmalig für die Jahresrechnung 2012 erfolgen müssen.

Artikel 48b Information der Vorsorgewerke

Es hat sich gezeigt, dass die Bestimmung von Artikel 48b in der Praxis nur ungenügend umgesetzt wird. Ein Grund dafür ist die zu allgemein gehaltene Formulierung, dass die „massgebenden“ Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt gegeben werden müssen. Gerade im Bereich der Risikoprämien lassen sich die Grundlagen der Berechnung kaum in nachvollziehbarer Form darlegen. Die Risikoprämien werden von den Versicherungsgesellschaften mit komplexen Berechnungsmodellen erarbeitet, die aus Konkurrenzgründen unter das Geschäftsgeheimnis der einzelnen Gesellschaften fallen. Die Überprüfung und Nachvollziehbarkeit dieser Berechnungen liegt im Kompetenzbereich der Finanzmarktaufsicht FINMA. Der Betriebsrechnung der Lebensversicherungen (Rundschreiben FINMA 2008/36 Betriebsrechnung berufliche Vorsorge) kann der Anteil entnommen werden, mit der die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft insgesamt im Bereich berufliche Vorsorge (Kollektivversicherungsgeschäft) beteiligt ist, nicht jedoch, wie viel auf eine einzelne Vorsorgeeinrichtung entfällt.

Neu werden diejenigen Informationen verlangt, die für die Versicherten von unmittelbarem Interesse sind. So müssen gemäss Absatz 1 dem Vorsorgewerk die bezahlten Beiträge oder Prämien pro Vorsorgeeinrichtung und pro eigenes Vorsorgewerk, aufgeschlüsselt nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, mitgeteilt werden.

Weiter ist dem Vorsorgewerk gemäss Absatz 2 der insgesamt der Vorsorgeeinrichtung anfallende Betrag der freien Mittel oder der Überschussbeteiligung, der Verteilschlüssel innerhalb der Vorsorgeeinrichtung sowie der konkrete Betrag, der auf das Vorsorgewerk entfällt, mitzuteilen. Aufgrund dieser Informationen können sich die Versicherten ein Bild ihrer Situation machen und auch Vergleiche mit anderen Einrichtungen anstellen.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die Bestimmung, wonach der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge die Grundlage der Information der Vorsorgewerke durch die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 65a Absatz 3 BVG (Informationen über Kapitalertrag, versicherungstechnischen Risikoverlauf, Verwaltungskosten, Deckungskapitalberechnung, Reservebildung und Deckungsgrad) bildet, erwies sich als zu wenig haltvoll: Zum einen enthält dieser Bericht nicht zwingend Aussagen zu allen genannten Punkten, zum anderen wird er nicht jedes Jahr erstellt. Viele dieser Angaben finden sich zudem bereits in der Jahresrechnung. Dabei ist auch klar, dass Aussagen zu Deckungskapitalberechnung, Deckungsgrad und Reservenbildung immer gestützt auf eine Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge erfolgen.

Artikel 48c Information der Versicherten

Der Inhalt von Artikel 48c wird vollständig geändert. Die bisherige Bestimmung hielt analog zu Artikel 48b Absatz 3 fest, dass Grundlage der Information der Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 86b Absatz 2 zweiter Satz BVG (s.o.) der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge ist. Für die Änderung gilt somit die gleiche Begründung wie zuvor bei Absatz 3 von Artikel 48b (siehe oben).

Neu wird daher in Artikel 48c festgelegt, wie die Informationen nach Artikel 48b gegenüber den einzelnen Versicherten auszuweisen sind: Diejenigen Informationen, welche die Vorsorgeeinrichtung betreffen, sind in der Jahresrechnung aufzuführen, diejenigen Informationen, welche das Vorsorgewerk betreffen, sind dem Versicherten auf Anfrage hin von der eigenen Vorsorgekommission schriftlich mitzuteilen.

Artikel 48d (aufgehoben)

Die Grundsätze für die Verteilung der Überschüsse sind bereits in Artikel 48b BVG umfassend geregelt, weshalb Artikel 48d Absatz 1 aufgehoben wird.

Absatz 2 besagte, dass jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung und Verteilung der Überschussbeteiligung zu erstellen ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine nachvollziehbare Abrechnung ohne enormen Aufwand praktisch nicht möglich ist. Ebenso kann die Frage, wieweit der Begriff „nachvollziehbar“ zu definieren ist, nicht befriedigend beantwortet werden.

2b. Abschnitt: Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Der Gliederungstitel vor Artikel 48f ff. wird angepasst, da die nachfolgenden Artikel nicht nur die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen betreffen, sondern die Integrität und Loyalität sämtlicher mit der Führung und Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betrauter Personen thematisiert wird.

Artikel 48 f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Geschäftsführer und Vermögensverwalter nehmen eine zentrale Rolle bei den Vorsorgeeinrichtungen bzw. den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, ein. Zwar hat das paritätisch zusammengesetzte oberste Organ die Hauptleitung einer Vorsorgeeinrichtung inne, besteht aber in der Regel nicht nur aus Fachleuten. Deshalb delegiert es praktische Leitungsaufgaben häufig an Spezialisten: Geschäftsführer leiten die Einrichtungen im operativen Tagesgeschäft, Vermögensverwalter lenken die Geschicke der Einrichtung und somit sämtlicher Versicherten in finanzieller Hinsicht. Auch an diese beiden Personenkreise müssen deshalb erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Wer die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dient, ausüben will, muss gemäss Absatz 1 über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen. Entsprechende theoretische Kenntnisse weist sicherlich ein Pensionskassenleiter mit eidg. Diplom oder ein/e Verwaltungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis auf. Daneben existieren aber auch andere Möglichkeiten, innerhalb oder ausserhalb des Bereichs der 2. Säule die entsprechenden theoretischen Kenntnisse zu erwerben, die zur Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung befähigen. Aus- oder Weiterbildungen können auch erst nach Antritt des Amtes innerhalb angemessener Frist besucht werden. Um die Gefahr einer zu grossen Einschränkung zu vermeiden, wird in der Verordnung daher darauf verzichtet, eine spezifische Ausbildung vorzuschreiben. Gerade bei kleineren Einrichtungen wird die Geschäftsführung intern oder durch den Arbeitgeber wahrgenommen, was auch weiterhin möglich sein soll. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei bestehenden Geschäftsführern.

Wer in der Vermögensverwaltung (diese umfasst auch die Vermögensanlage) tätig sein will, muss gemäss Absatz 2 dazu befähigt sein und die Erfordernisse gemäss Artikel 51b (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, keine Interessenkonflikte) erfüllen. Zudem muss garantiert sein, dass er für die Einhaltung der der Vorschriften der Artikel 48g - 48l Gewähr bieten kann. Dies bedingt u.a., dass er entweder dem Schweizerischen Recht untersteht, der Gerichtsstand in der Schweiz ist oder zumindest die Einhaltung dieser Vorschriften und die Sanktionierung bei Nichteinhalten vertraglich fixiert werden.

Die Tatsache, dass die berufliche Vorsorge eine obligatorische Versicherung darstellt und grosse Summen treuhänderisch verwaltet werden, rechtfertigt strenge Anforderungen an die externen Vermögensverwalter. Dazu gehören sämtliche Vermögensverwalter, die nicht intern bei der Vorsorgeeinrichtung oder bei dem ihr angeschlossenen Unternehmen arbeiten. Mit der Bestimmung von Artikel 48f Absatz 3 soll eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung sichergestellt werden. Gemäss Artikel 48 f Absatz 3 dürfen Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz und Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit der Vermögensverwaltung betraut werden. Daneben existieren jedoch auch Personen und Institutionen, welche nicht einer der oben erwähnten spezialgesetzlichen Bewilligung unterstehen, jedoch Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung bieten. Diese können von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden.

Untersteht ein Vermögensverwalter für seine Tätigkeit nach einem Finanzmarktgesetz der Aufsicht der FINMA, so entbindet diese Unterstellung bereits heute das oberste Organ einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, nicht von der Verantwortung, die Befähigung der Vermögensverwalter zu überprüfen, sie sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen¹. Diese Verantwortlichkeit ergibt sich aus Art. 49a (vgl. Abs. 1, Abs. 2 lit. a und d) und Art. 50 BVV 2. So verpflichtet beispielsweise Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe d BVV 2 das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, die Anforderungen festzulegen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen und verwalten. Diese Anforderungen sind in einem Reglement zu umschreiben. Die Reglemente müssen von den Aufsichtsbehörden geprüft werden. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise die Oberaufsichtskommission zuhanden der Aufsichtsbehörden festhalten, welche Anforderungen an die Vermögensverwalter als ausreichend für die notwendige Befähigung zu betrachten sind.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind selbstverständlich ausländische Produkte (z.B. in kollektive Anlagen), in die eine Vorsorgeeinrichtung direkt investiert, d.h. ohne dass sie einen Vermögensverwalter dazwischen schaltet.

Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung erfolgt per 1. Januar 2014. Die Frist rechtfertigt sich aufgrund des Anpassungsbedarfs (Verträge, Reglemente) der Vorsorgeeinrichtungen.

Artikel 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Absatz 1 hält fest, dass die Prüfung der Integrität und Loyalität gemäss Artikel 51b Absatz 1 regelmässig bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dient, erfolgt (Art. 13 BVV 1).

Bei späteren Wechseln innerhalb des obersten Organs, der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung muss die Aufsichtsbehörde informiert werden. Diese prüft die Gewähr diesfalls nicht mehr systematisch, da der Aufwand dafür zu gross wäre. Insbesondere wird die Aufsichtsbehörde keine Prüfung vornehmen, wenn

¹ In den Finanzmarktgesetzen besteht keine gesetzliche Grundlage, die eine Unterstellung von Vermögensverwaltern von Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, vorsieht. Die entsprechende Befähigung wird demnach von der FINMA aktuell nicht spezifisch überprüft.

bereits eine Gewährsprüfung durch eine andere Aufsichtsbehörde oder die FINMA durchgeführt wurde. Eine Gewährsprüfung erfolgt nur noch bei besonderen Umständen. Dazu gehören insbesondere das Vorliegen eines offenkundigen Missstandes, ein Vorfall oder eine Meldung der Revisionsstelle (Art. 36 Abs. 2).

Art 48h Vermeidung von Interessenkonflikten

Personen, die im obersten Organ, in der Geschäftsführung oder in der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung tätig sind, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere Doppelfunktionen sehr problematisch sind. Übt eine Person eine Funktion in der Vorsorgeeinrichtung aus und ist zugleich auch direkt oder indirekt Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung (z.B. für die Geschäftsführung, Vermögensverwaltung oder Beratung), führt dies automatisch zu unerwünschten Interessenkonflikten.

Absatz 1 präzisiert Artikel 51b Absatz 2 BVG, indem er festhält, dass externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte an Institutionen, welche die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung für die Vorsorgeeinrichtung ausüben, nicht im obersten Organ der Einrichtung sein dürfen. Ist der Vorsorgeeinrichtung nur ein Arbeitgeber angeschlossen, so sind dieser Arbeitgeber sowie dessen Angestellte keine externen Personen.

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten Personen, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital einer Gesellschaft 5 Prozent beträgt oder übersteigt, sowie Personen oder stimmrechtsverbundene Personengruppen, deren Beteiligung 5 Prozent aller Stimmrechte beträgt oder übersteigt.

Bei der Gründung der Einrichtung wird diese Prüfung erstmalig durch die zuständige Aufsichtsbehörde durchgeführt, da die erste ordentliche Prüfung der Revisionsstelle erst nach Erstellung der ersten Jahresrechnung erfolgt, d.h. nach über einem Jahr. Der Schutz der Versicherten muss aber bereits ab dem ersten Tag sichergestellt werden.

Absatz 2 beschränkt die Dauer von Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträgen, welche die Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, auf fünf Jahre. In der Praxis wurde festgestellt, dass Vorsorgeeinrichtungen langfristige Verträge eingegangen sind, die sich zu deren Nachteil erwiesen. Von solchen Verträgen profitierten dabei Personen, die einerseits eine Funktion bei der Vorsorgeeinrichtung ausübten und andererseits in irgendeiner Form an Gesellschaften beteiligt waren, die solche Verträge mit der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen hatten.

Artikel 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen gemäss Absatz 1 Konkurrenzofferten eingeholt werden und bei der Vergabe muss volle Transparenz herrschen, so dass im Nachhinein eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann.

Absatz 2 definiert die nahestehenden Personen gemäss Artikel 51c Absatz 2.

Artikel 48j Eigengeschäfte

Bis anhin erlaubte Artikel 48f unter bestimmten Bedingungen Eigengeschäfte. Die Abgrenzung zwischen erlaubten Eigengeschäften (z.B.: Parallel running, nicht zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung) und verbotenen Eigengeschäften (z.B.: Front running) erwies sich in der Praxis als zu ungenau. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb gewisse Eigengeschäfte erlaubt sein sollen und andere nicht. Wer für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge Vermögen verwaltet, soll daneben nicht auch noch Eigengeschäfte

betreiben. Den Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, werden deshalb folgende Verhaltensweisen untersagt: Das Front running (Eigengeschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung tätigen), Parallel running (gleichzeitiges Handeln) und After running, (Anhängen, d.h. Dazwischenschieben von Eigengeschäften zwischen einzelne Tranchen von Kundenaufträgen, die nicht in einem Mal ausgeführt werde) sowie generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die Vorsorgeeinrichtung, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann. Damit verbunden ist eine Verpflichtung der in der Vermögensverwaltung tätigen Personen, die nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen (z.B. chinese walls) und die nötige Vorsicht zu entwickeln. Dazu gehört, dass entsprechende Geschäfte ausreichend dokumentiert sind und die getroffenen organisatorischen Massnahmen nachweisbar getroffen werden.

Untersagt ist weiter auch das Umschichten von Depots ohne ein Kundeninteresse.

Artikel 48k Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, haben die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe in einer schriftlichen Vereinbarung (Arbeitsvertrag, Auftrag) festzuhalten; die Entschädigung muss frankenmässig bestimmbar sein. Sämtliche darüber hinausgehende Vermögensvorteile, die in einem inneren Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung stehen, haben sie der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern. Dieser Grundsatz ergibt sich im Prinzip bereits aus dem Auftragsrecht (Art. 400 Abs. 1 OR) und dem Arbeitsrecht (Art. 321b Abs. 1 OR) und wurde durch ein Urteil des Bundesgerichts (BGE 132 III 460) bestätigt.

In Absatz 2 wird der Umgang mit Entschädigungen von externen Personen und Institutionen geregelt: Diese müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen informieren und mittels Vereinbarung die Modalitäten der Entschädigung regeln. Diese Vereinbarung muss gegenüber der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offengelegt werden. Artikel 48k BVV2 geht inhaltlich weiter als Artikel 48a Absatz 1 Bst. d, der lediglich die direkten Kosten, welche die Vorsorgeeinrichtung aufwendet, berücksichtigt. Artikel 48k umfasst auch Entschädigungen, die von Dritten an Vermittler bezahlt werden (indirekte Kosten), z.B. wenn eine Vermögensverwaltungsfirma oder eine Bank einem Vermittler eine Entschädigung für die Akquisition einer Vorsorgeeinrichtung als Kundin bezahlt. Darüber hinaus ist es dem Makler untersagt, zusätzliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Entschädigungen anzunehmen.

Artikel 48l Offenlegung

Absatz 1 hält fest, dass Personen, die in der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung tätig sind, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem obersten Organ offenzulegen haben. Diese Offenlegung umfasst auch die Bekanntgabe von Beteiligungen und wirtschaftlichen Berechtigungen an Unternehmen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Zudem haben Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind, jährlich dem obersten Organ schriftlich zu bestätigen, ob und welche Vermögensvorteile, die nicht gemäss Artikel 48k bereits vertraglich als Entschädigung fixiert wurden, sie erhalten und dass sie diese der Vorsorgeeinrichtung abgeliefert haben (Abs. 2).

Artikel 49a Absatz 2 Bst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung: Die Vorschriften zur Integrität und Loyalität sind neu in den Artikeln 48f – I, weshalb der Verweis in Buchstabe c von Absatz 2 entsprechend anzupassen ist.

Artikel 58a Absatz 3 Meldepflicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung: «Kontrollstelle» muss durch «Revisionsstelle» ersetzt werden, um den Wortlaut von Artikel 52a ff. BVG zu übernehmen.

Artikel 59 Anwendbarkeit der Anlagevorschriften auf andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Artikel 59 regelt die sinngemässe Anwendbarkeit der Anlagevorschriften für andere Einrichtungen, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen. Gemäss Buchstabe c waren die Anlagebestimmungen sinngemäss auch für die Anlagestiftungen anwendbar. Neu werden die Anlagebestimmungen für diese Einrichtungen in einer separaten Verordnung geregelt, so dass der bisherige Buchstabe c gestrichen werden kann und der bisherige Buchstabe d (Sicherheitsfonds) zu Buchstabe c wird.

Artikel 60e^{bis} Beschwerdelegitimation des BSV

Bisher wurde die Beschwerdelegitimation des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) in Artikel 4a BVV 1 geregelt. Diese Verordnung wird komplett revidiert und befasst sich mit der Beaufsichtigung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Da das BSV keine Aufsichtsbehörde mehr ist, wird die Bestimmung über die Beschwerdelegitimation des BSV in die BVV 2 überführt. Das BSV ist weiterhin berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Gerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Dies gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 Bst. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG), gemäss dem ein Departement oder dessen untergeordnete Dienststellen zur Beschwerde berechtigt sind, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.

Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können somit sowohl das BSV als auch die Oberaufsichtskommission Beschwerde (Art. 74 Abs. 4 BVG) erheben. Es können dabei divergierende Stellungnahmen resultieren. Die Oberaufsichtskommission wird die Fälle vorwiegend aus dem Blickwinkel der korrekten Aufsichtstätigkeit beurteilen. Beim BSV, das bei der Vorbereitung der Gesetzgebung beteiligt ist, steht demgegenüber die korrekte Gesetzesanwendung im Vordergrund.

Anhang zu Artikel 44 BVV 2

Die Umlageschwankungsreserve ist in Bezug auf die Berechnung des Deckungsgrads gleich zu behandeln wie die Wertschwankungsreserve, d.h. sie ist dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen. Dies hat zur Konsequenz, dass eine vorhandene Umlageschwankungsreserve den Deckungsgrad erhöht, weil sie zu deren Berechnung aufgelöst werden muss. Die gleiche Behandlung von Wertschwankungsreserven und Umlageschwankungsreserven wird dadurch gerechtfertigt, dass die Umlageschwankungsreserve explizit als Reserve und nicht als Rückstellung konzipiert wurde.²

Mit dieser Regelung macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch (Art. 72a Abs. 4 BVG), zu bestimmen, dass bei einer Teilliquidation kein anteilmässiger Anspruch auf die Umlageschwankungsreserve besteht. Würde er das nicht tun, d.h. müsste die Umlageschwankungsreserve zur Berechnung des Deckungsgrads nicht aufgelöst werden, müsste der Arbeitgeber (Garant) bei einer Teilliquidation einerseits

² Bericht der Expertenkommission vom 19. Dezember 2006 über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, S. 26, in: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=11732>.

den Fehlbetrag tragen, damit der Versicherte 100% seiner Austrittsleistung erhält, und andererseits zu Gunsten der übernehmenden Kasse einen Teil der Reserve sicherstellen. Gemäss Artikel 72c BVG garantiert die öffentlich-rechtliche Körperschaft jedoch nur Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen, Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation und versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen. Es ist nicht vorgesehen, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft auch einen Teil der Reserven garantiert. Deshalb wird der Anhang zu Artikel 44 BVV 2 so ergänzt, dass die Umlageschwankungsreserve bei der Berechnung des Deckungsgrads dem verfügbaren Vorsorgevermögen anzurechnen und somit aufzulösen ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Reserve in der abgebenden Kasse verbleibt. Auf die Versicherten hat diese Regelung keine Auswirkungen, da ihre vollständige Austrittsleistung vom Arbeitgeber garantiert wird (Art. 72c Abs. 1 Bst. b BVG).

Inkraftsetzung

Der Grossteil der Bestimmungen wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten (Abs. 1).

Absatz 2 zählt diejenigen Governance-Bestimmungen auf, welche bereits auf den 1. August 2011 in Kraft treten. Dieses Datum wird festgelegt, damit allenfalls notwendige Massnahmen (z.B. Anpassung von Reglementen, Verträgen und Organisation der Vorsorgeeinrichtungen an die neuen Bestimmungen) bis spätestens zum 31. Dezember 2012 durchgeführt werden können. So kann sichergestellt werden, dass im Jahr 2013 im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 die Revisionsstellen auch die Einhaltung der neuen Bestimmungen zur Governance prüfen können.

Die Inkraftsetzung von Absatz 3 erfolgt per 1. Januar 2014. Die Frist rechtfertigt sich aufgrund des Anpassungsbedarfs (Verträge, Reglemente) der Vorsorgeeinrichtungen.

..

Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG

Artikel 3 Aufsicht

Diese Bestimmung wird angepasst, da der Sicherheitsfonds nach Artikel 64a Absatz 2 BVG neu von der Oberaufsichtskommission und nicht mehr vom BSV beaufsichtigt wird.

Artikel 6 Absatz 2 zweiter Satz Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds

Der Vertrag, der das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds regelt, muss künftig der Oberaufsichtskommission und nicht mehr dem BSV zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 7 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung im Titel und im Text: «Kontrollstelle» wird durch «Revisionsstelle» ersetzt, damit die Terminologie mit Artikel 52a ff. BVG übereinstimmt.

Neu eingefügt wird ein Absatz 2 mit einer Regelung für den Experten für berufliche Vorsorge. Seit dem Jahr 2002 führt der Sicherheitsfonds Leistungsfälle zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen selbst weiter. Damit trägt der Sicherheitsfonds gewisse versicherungstechnische Risiken selbst. Die Stiftung hat deshalb wie eine Vorsorgeeinrichtung einen Experten für berufliche Vorsorge gemäss Artikel 52a BVG zu beauftragen. Dieser soll die Aufgaben nach Artikel 52e BVG analog übernehmen.

Artikel 8 Absatz 1 und 2 Berichterstattung

Absatz 1: Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat neu der Oberaufsichtskommission und nicht mehr dem BSV einzureichen. Inhaltlich wird Absatz 1 Artikel 52a Absatz 2 BVG angepasst.

Absatz 2: Nach Artikel 52a BVG hat das oberste Organ der Aufsichtsbehörde den Bericht der Revisionsstelle einzureichen. Dies ist nicht die Aufgabe der Revisionsstelle. Absatz 2 wird daher aufgehoben.

Artikel 9 Absatz 3 Verzeichnis der Vorsorgeeinrichtungen

Da neu die Oberaufsichtskommission den Sicherheitsfonds beaufsichtigt, muss das Verzeichnis auch dieser zugänglich gemacht werden.

Artikel 14 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Bst. d BVG hat der Sicherheitsfonds der Auffangeinrichtung die Kosten für die Wiederanschlusskontrolle gemäss Artikel 11 Absatz 3 bis BVG zu ersetzen.

Artikel 15 Beiträge für Zuschüsse und Entschädigungen

Die Änderung von Artikel 15 ist eine Folge der Änderung von Artikel 14 Absatz 1.

Artikel 17 Absätze 4 und 5 Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Beiträge

Absatz 4 wird nur redaktionell angepasst: Aus «Kontrollstelle» wird «Revisionsstelle».

Neu eingefügt wird der Absatz 5. Im Rahmen der Beitragsabrechnung kann der Sicherheitsfonds von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen als weitere Angabe den Anteil der BVG-Altersguthaben an den Austrittsleistungen, den Deckungs-

grad und die Höhe des technischen Zinssatzes verlangen. Damit kann der Sicherheitsfonds die Leistungsrisiken im Insolvenzbereich besser abschätzen.

Artikel 18 Absatz 1 Beitragssätze

Der Stiftungsrat des Sicherheitsfonds muss künftig der Obergerichtskommission (und nicht mehr dem BSV) die Beitragssätze zur Genehmigung unterbreiten.

Artikel 21 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 23 Absatz 3 zweiter Satz

Beide Artikel werden nur redaktionell angepasst: Aus «Kontrollstelle» wird «Revisionsstelle».

Artikel 25 Absatz 2 Bst. b

Die bisherige Voraussetzung, wonach der Arbeitgeber mit der Prämienzahlung in Verzug sein muss, wird aufgehoben. Diese Voraussetzung hat nebst dem Erfordernis, wonach über den Arbeitgeber ein Konkurs- oder ein ähnliches Verfahren eröffnet sein muss, keine eigenständige Bedeutung.

Artikel 26 Absatz 4

Seit dem Jahr 2002 führt der Sicherheitsfonds Leistungsfälle zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen selbst. Damit trägt er gewisse versicherungstechnische Risiken selbst. Der Sicherheitsfonds regelt die Einzelheiten bisher vertraglich mit den betroffenen Personen. Die bei der Führung des Rentnerbestandes offenen Fragen soll der Sicherheitsfonds in einem Reglement regeln können, das von der Obergerichtskommission zu genehmigen ist. Für diese neue Aufgabe wird in der Verordnung eine Grundlage geschaffen.

Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994

Artikel 19b Bst. c

Die Obergerichtskommission als neue Aufsichtsbehörde muss ebenfalls Einsicht in das Register nehmen können.